

Unsere Aufgabe bei Ausnahmezuständen

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **85 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsere Aufgabe bei Ausnahmezuständen

Professor Dr. Hans Haug

*Erster Bürger:
Nichts Bessers weiss ich mir an Sonn- und Feiertagen
Als ein Gespräch von Krieg und Kriegsgeschrei,
Wenn hinten, weit, in der Türkei,
Die Völker aufeinander schlagen.
Man steht am Fenster, trinkt sein Gläschen aus
Und sieht den Fluss hinab die bunten Schiffe gleiten;
Dann kehrt man abends froh nach Haus
Und segnet Fried und Friedenszeiten.
Zweiter Bürger:
Herr Nachbar, ja! so lass ich's auch geschehn:
Sie mögen sich die Köpfe spalten,
Mag alles durcheinander gehn;
Doch nur zu Hause bleib's beim alten!*

An der gesamtschweizerischen Präsidentenkonferenz vom 29./30. November 1975 stand auch das Thema «Flüchtlingswesen und Ausnahmezustände in der Schweiz» auf der Traktandenliste. Wenn auch jeder Ausnahmezustand seine unvorhersehbaren Besonderheiten hat und man keine detaillierten Aktionspläne festlegen kann, so müssen doch die Grundlagen für die Mitwirkung des Roten Kreuzes zum voraus erarbeitet werden. Dazu gehören nicht nur die personelle, technisch-materielle Bereitschaft, Verbindungen zu zivilen Behörden und dem Territorialdienst, sondern auch die ideelle Bereitschaft, Freund und Feind zu helfen.

Den grundsätzlichen Voraussetzungen, Möglichkeiten und Problemen galt das Einführungsreferat des Präsidenten, dem er einige Verse aus Goethes «Faust» voranstellte, das Gespräch zweier Bürger beim Spaziergang vor der Stadt.

Die Engstirnigkeit, Selbstzufriedenheit und Gefühllosigkeit, die in diesem Gespräch zum Ausdruck kommt und die Goethe schon zu seiner Zeit spürbar verurteilt hat, sind den heutigen Menschen nicht mehr erlaubt und wohl auch nicht mehr ohne weiteres möglich. Wer könnte heute sagen, dass ihn ein Kriegsgeschehen, hinten, weit in der Türkei, nichts angehe, wer könnte sich gar an solchem Geschehen ergötzen und sich erst recht des eigenen Friedens erfreuen? Und wer von uns könnte glauben, dass unser eigener Friede, unsere eigene Sicherheit über jedem Zweifel stehe, dass es bei uns zu Hause stets beim alten bleiben werde. Ein Grundphänomen unserer Zeit ist die *Interdependenz*, die Zwischenabhängigkeit der Völker und Staaten, die ein Gefühl globaler Schicksalsgemeinschaft entstehen liess. Dazu kommt die *Allgegenwart von Gefahr und Bedrohung*, die jederzeit und überall bestehende Möglichkeit, dass Gewaltakte verübt werden, dass Volksgruppen aufeinanderstossen und vielleicht auch aufeinander schlagen. Der Friede ist überall zerbrechlich, Ausnahmezustände sind überall möglich.

Von der Möglichkeit von Ausnahmezuständen nicht nur im fernen Ausland, sondern auch in der Schweiz und von der notwendigen *Bereitschaft des Schweizerischen Roten Kreuzes* im Hinblick auf eine solche Möglichkeit soll hier kurz die Rede sein. Es handelt sich heute nur darum, Ihre Aufmerksamkeit auf das Problem zu lenken und Sie zu eigenen Überlegungen anzuregen. Im Rahmen der Gruppenarbeit oder auch bei späterer Gelegenheit könnte anhand von praktischen Fällen besprochen werden, wie sich das Schweizerische Rote Kreuz auf Ausnahmezustände vorbereiten könnte und wie es sich in solchen Lagen zu verhalten hätte.

Dass Ausnahmezustände auch in der Schweiz eintreten können, ist wohl kaum von der Hand zu weisen. Ich erinnere, im Blick auf die letzten fünf Jahre, an Terror-

akte auf Flugplätzen, an Sprengstoffanschläge auf ausländische Botschaften und sogar auf Wohnhäuser schweizerischer Politiker, an wiederholte Akte der Entführung und Erpressung, an die Besetzung von Gebäuden und Baugeländen, an Strassendemonstrationen, die in Strassenschlachten ausarteten, schliesslich an die kürzlichen schweren Auseinandersetzungen in Moutier. Der *Jurakonflikt* ist noch nicht beigelegt; er kann auch inskünftig wieder zu Gewaltausbrüchen führen. Denkbar ist aber auch die Zunahme *sozialer Spannungen*, die sich ebenfalls in Gewaltakten entladen können.

Nun kann die Frage eingeworfen werden, ob es eine Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes sein könne, in solchen Ausnahmezuständen einzugreifen und den Opfern durch Gewährung von Schutz und Hilfe beizustehen. Fällt diese Aufgabe nicht der Polizei, dem zivilen Sanitätsdienst, den Ärzten und Spitälern und allenfalls, bei grösseren Notständen, Armee und Zivilschutz zu?

Auf diese Frage ist folgendes zu antworten:

Wenn sich in einem Lande Wirren oder gar bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen einem Volksteil und den staatlichen Ordnungskräften ereignen, ist stets eine Institution vonnöten, die sich nur vom Humanitätsgedanken leiten lässt und die allseitig als unparteiisch und neutral anerkannt und respektiert wird. Von seiner Bestimmung her ist das Rote Kreuz diese Institution: Es hat dafür Sorge zu tragen und sich dafür einzusetzen, dass den Opfern von Konflikten (den Verwundeten, Kranken, Gefangenen und Häftlingen) und den am Konflikt nicht beteiligten, aber gefährdeten Zivilpersonen Schutz und Hilfe zuteil werde, und dies ohne Diskriminierung, allein nach dem Mass der Bedürfnisse. *Die besondere Mission des Roten Kreuzes liegt in der Sorge für jene, die von der Mehrheit des Volkes als Störer des Friedens oder als Kriminelle*

betrachtet und entsprechend geächtet werden. Diesen Geächteten und Verhassten gegenüber Menschlichkeit zu beweisen, ist die schwierige, aber vom ethischen Standpunkt aus gesehen grosse Aufgabe des Roten Kreuzes.

Im Rahmen der Rotkreuzbewegung ist es vor allem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das im Falle von Wirren und bewaffneten Konflikten die Funktion des unparteiischen und neutralen Vermittlers von Schutz und Hilfe für alle Opfer erfüllt. Die gleiche Funktion fällt aber auch den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu, und zwar in erster Linie der Gesellschaft jenes Landes, das von Wirren und Konflikten heimgesucht wird. In der Grossen Studie über die «Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes» (Herbst 1975) wird mit Nachdruck gefordert, dass sich die Organisationen des Roten Kreuzes wieder vermehrt auf ihre Hauptfunktion besinnen und konzentrieren, nämlich auf die Schutz- und Hilfsfunktion im Falle von Katastrophen und Konflikten.*

Für diese Funktion ist das Rote Kreuz geschaffen und mit einem weltweit bekannten *Schutzzeichen* ausgestattet worden; an dieser Funktion soll nicht nur das IKRK, sondern sollen auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften teilhaben. Und im Entwurf für eines der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 findet sich ein Artikel, der das Wirken der nationalen Rotkreuzgesellschaft im Falle innerstaatlicher Konflikte gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes betrifft und der dieses Wirken ermutigen und erleichtern will.

Lassen Sie mich von der mehr theoretischen Ebene auf die praktische hinüberwechseln und noch einige konkrete Hinweise geben. Es könnte durchaus auch bei uns vorkommen, dass die staatlichen Organe und Hilfskräfte in einer Krisenlage keine allseitige und ausreichende Hilfe gewährleisten, sei es, weil sie eine Haltung der Parteilichkeit einnehmen, sei es, weil die Gegner der Staatsgewalt die Hilfe nicht akzeptieren. Betrachten wir als Beispiel die jüngsten Auseinandersetzungen in Moutier: Die Polizei hatte einen Sanitätsdienst innerhalb ihrer Einsatztruppe organisiert. Dieser konnte aber

nicht zugunsten der rebellierenden Bürger eingesetzt werden, weil diese fürchteten, in die Hände der Polizei zu fallen. Hier hätte ein *neutraler Sanitätsdienst* von Nutzen sein können; sein Fehlen wurde sogar von Polizeiangehörigen festgestellt und bedauert.

Die Vorbereitung des Schweizerischen Roten Kreuzes, seiner Sektionen und einzelner Hilfsorganisationen, namentlich des Schweizerischen Samariterbundes und der Schweizerischen Rettungsflugwacht, auf solche oder ähnliche Lagen müsste zweierlei umfassen: Einmal die *gedankliche Auseinandersetzung* mit den Forderungen, die sich aus den *Rotkreuzgrundsätzen* der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität ergeben. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Grundsätze – im Geburtsland des Roten Kreuzes – Allgemeingut des Volkes seien. Sodann könnten *praktische Vorkehrungen* getroffen werden, namentlich in Gebieten, die bekanntermassen erhöhten Gefahren ausgesetzt sind. Möglicherweise würde ein Bereitstellungs- oder Einsatzdispositiv

nicht allzu viele Mittel erfordern; was not tate, wären aber Aufmerksamkeit, Mobilität und Flexibilität, Kontakte mit zuständigen Behörden, Ortskenntnisse, einige wohl vorbereitete, improvisationstüchtige Mitarbeiter, ein Grundstock an Material und einige Transportmittel. Selbstverständlich könnten sich im Ernstfall Sektionen einer Region gegenseitig beistehen, oder es könnte die Zentralorganisation um Unterstützung angegangen werden.

Niemand unter uns wünscht sich Ausnahmestände herbei, die einem Einsatz des Roten Kreuzes rufen könnten. Niemand darf sich anderseits der trügerischen Gewissheit hingeben, dass uns für immer Schlimmes erspart bleibe. Wenn dieses Schlimme einmal eintreten sollte – nicht unbedingt als Landeskatastrophe, aber doch als ernst zu nehmender, Leidenschaft aufwühlender *Notstand* –, dann muss das Rote Kreuz wach und präsent sein und die ihm übertragene besondere Mission, die es aus den Reihen der Sozialinstitutionen heraushebt, seinen Kräften gemäss erfüllen.

Nach dem Krieg

*Wir Wäscherinnen am Strom
haben das ungläubige Herz
gerettet.*

*Weisses Wasser fliesst
zwischen den Fingern fort und
über die Hände hinweg.*

*Wir Wäscherinnen am Strom
halten die Tropfen nicht fest.
Wir waschen den Schweiss
aus dem Hemd.
Unwillkürlich
spielen wir mit Gedanken.*

*Wir Wäscherinnen
halten den Strom nicht auf.
Wir waschen den Schweiss
aus dem Hemd.
Langsam
kehren die Worte wieder.*

Verena Rentsch

* «Eine der wichtigsten Feststellungen des Berichtes ist die, dass die fundamentale Aufgabe des Roten Kreuzes darin besteht, jederzeit und überall, wo eine Naturkatastrophe oder ein Konflikt Schutz und Hilfe erfordern, diesen Schutz und diese Hilfe bedingungslos und unparteilich zu gewähren.» (Réévaluation du rôle de la Croix-Rouge, Rapport final: Un ordre du jour pour la Croix-Rouge, Seite 65. Übersetzung durch die Redaktion.)